

Dringliche Anfrage

Fraktion der FDP

Hannover, den 23.06.2014

Gelten Schutz der Person und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch für Ermittlungen gegen Landesbedienstete?

Am Freitag, dem 9. Mai 2014, unterrichtete die Kultusministerin in vertraulicher Sitzung des Kultusausschusses ab 10.30 Uhr unter dem Tagesordnungspunkt „Unterrichtung durch Frau Kultusministerin Heiligenstadt über eine Personalangelegenheit“. Die Ministerin bat aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes um absolute Vertraulichkeit. Am Morgen desselben Tages berichteten bereits verschiedene Medien über eine Durchsuchung in den Räumlichkeiten der Landesschulbehörde. In dieser Berichterstattung war unklar, gegen wen sich die Vorwürfe richteten. Das Justizministerium informierte parallel zur Sitzung des Kultusausschusses die Landespressekonferenz über Ermittlungen bei der Landesschulbehörde. Hierbei offenbarte das Ministerium auch, dass sich die Ermittlungen gegen den Präsidenten der Landesschulbehörde richten. Da es diese Amtsbezeichnung in Niedersachsen nur einmal gibt, verletzte das Justizministerium die Vertraulichkeit, um die die Kultusministerin zugleich noch geworben hatte.

Aus der Presseerklärung durch das Kultusministerium ging hervor, dass das Kultusministerium mit Schreiben vom 17. Januar 2014, welches am 27. Januar 2014 im Ministerium einging, über den Anfangsverdacht wegen Untreue und das eingeleitete strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen den Präsidenten der Landesschulbehörde informiert. Die Kultusministerin selbst ist am 29. Januar von dem Vorgang in Kenntnis gesetzt worden. Über drei Monate später, am 7. Mai 2014, fand dann eine Durchsuchung der Landesschulbehörde und des Privathauses des Beschuldigten statt. Hiervon hatte das Kultusministerium seit dem 5. Mai 2014 Kenntnis. Unklar bleibt, ob auch das Justizministerium zwischen Januar und Mai über die Ermittlungen in Kenntnis gesetzt worden ist und besondere Maßnahmen veranlasst hat.

Im Zuge der weiteren medialen Berichterstattung traten Vermutungen auf, dass der Präsident der Landesschulbehörde zwischen der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und den Durchsuchungen überwacht worden sei durch Observation, einen Peilsender oder Auswertung des Navigationsgeräts oder der Mobilfunkdaten. Eine Unterrichtung im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen wurde durch die Vertreter der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen abgelehnt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche konkreten Ermittlungsmaßnahmen sind im Rahmen des beschriebenen Ermittlungsverfahrens im Einzelnen in dem Zeitraum zwischen der Einleitung des Ermittlungsverfahrens und der Wohnungsdurchsuchung mit welchem Personalaufwand ergriffen worden (z. B. Einsatz technischer Mittel, Sicherstellung und Auswertung von Daten, Zeugenvernehmungen usw.)?
2. Hält die Landesregierung bei den Ermittlungen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für gewahrt?
3. Hält die Landesregierung es für sinnvoll, den Kultusausschuss um Vertraulichkeit im Hinblick auf den Schutz der Person zu bitten und gleichzeitig durch Vertreter des Justizministeriums die Person, gegen die ermittelt wird, zu offenbaren?

Christian Dürr
Fraktionsvorsitzender

(Ausgegeben am 23.06.2014)